

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 70.

Donnerstag, den 11. März.

1841.

Bekanntmachung.

Zum Besten des Theater-Pensionfonds wird, als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung, künftigen Montag den 15. März

das Glas Wasser

oder Ursachen und Wirkungen,

Lustspiel in fünf Acten nach Scribe von Cosmar, zur Aufführung gebracht werden.

In der Hoffnung, daß die Darstellung dieses neuen, überall mit ungetheiltem Beifalle aufgenommenen Stückes sich des zahlreichen Zuspruchs des geehrten Publicums zu erfreuen haben wird, bemerken wir, daß Herr Musikalienhändler Friedrich Kistner die Beaufsichtigung der Cassengeschäfte dabei abermals gütigst übernommen hat.

Leipzig, den 6. März 1841.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensionfonds.

Antwort auf den in Nr. 66 d. Bl. (Sonntag den 7. März) enthaltenen Artikel „Homöopathie und Allopathie.“

Der Herr Einsender jenes Artikels, wiewohl Anhänger der Allopathie, macht derselben doch folgende 2 Punkte zum Vorwurfe: 1) „die undeutliche Schrift der Recepte, 2) daß die Allopathen nicht, wie die Homöopathen, gedruckte Zettel ausgeben, worauf alle dem Kranken gestatteten Speisen und Getränke sorgfältig verzeichnet sind.“

Ad. 1) Hierbei ist die entscheidende Frage: für wessen Augen ist das ärztliche Recept bestimmt? — Antwort: nur für die des Apothekers. Kann dieser es bequem lesen, so ist hiermit jedem Ansprüche auf Deutlichkeit der Schriftzüge eines Receptes Genüge geleistet, selbst wenn dasselbe ein kalligraphisches Zerrbild wäre; kann er es nicht, oder bleibt er über einzelne Punkte zweifelhaft (ein seltener Fall), so ist er gesetzlich verpflichtet, sofort das Recept dem unterzeichneten Arzte Behufs näherer Verdentlichung zuzusenden. Ob nun aber der Patient (was Herr Einsender geradezu beansprucht) oder sonst Jemand außer dem Apotheker das Recept verstehe, kommt doch gar nicht in Betracht! — ja gegendtheils ist dieß gerade dem Patienten im Allgemeinen am allerwenigsten zuträglich, da die ohnehin scrupelöse Stimmung fast eines jeden Patienten (und nicht bloß der eigentlich „ängstlichen Gemüther“) sich dadurch bekanntlich nur zu leicht in mancherlei Mißverständnisse, Vorurtheile und deren üble Folgen verirrt. Ein ärztliches Recept ist das schriftliche Resultat der gesammten, von mancherlei Rücksichten durchkreuzten und daher allseitige Sachkenntniß erfordernden, Beurtheilung des Krankheitsfalles. Kann der Patient auch alle Schriftzüge des Receptes deutlich lesen, so kann er dasselbe seinen ganzen Beziehungen nach noch nicht verstehen. Will der Kranke etwa den Arzt auf diese Weise

begutachten, so magt er sich sehr begreiflicher Weise Competenz des Urtheiles am ungehörigen Orte an und bezeigt dadurch, daß sein Vertrauen wankend geworden, mithin das Band zwischen ihm und seinem Arzte gelöst ist. Ist es bloße Neugierde, so muß es einzig und allein dem Ermessen des Arztes anheimgestellt bleiben, ob er sie, in Berücksichtigung jenes damit verbundenen, oft auch bei sonst vorurtheilsfreien Personen zu präsumirenden Risiko's, befriedigen kann und will, oder nicht. Ein vernünftiger Weise begründeter Anspruch darauf ist also in keiner Beziehung vorhanden. Sonach erscheint dieser Tadel, welcher aus einer höchst oberflächlichen Betrachtung der Sache hervorging, eben weil er völlig unbegründet ist, auch indecent, insofern doch die Ehre eines Standes als ebenso zart zu betrachten ist, wie die persönliche. Wohlbegründete Wünsche werden von jedem redlich Gesinnten gern gehört und beherzigt, nicht aber solche dem Verstecke der Anonymität allerdings leicht entschlüpfende Mißgedanken. Vorher eingezogene Privatbelehrung wird jeden Laien davon überzeugen, ob ein Wunsch auf irgend eine Veränderung und Verbesserung wohlbegründet ist, oder nicht, muß aber jedenfalls erfolgt sein, ehe man öffentlich einen Tadel ausspricht.

Ad. 2) Dieser Vorwurf hat doch wenigstens einen Schein von Realität, freilich auch nicht viel mehr als einen bloßen Schein. — Nach geläuterten allopathischen Grundsätzen ist möglichste, dem Krankheitsfalle entsprechende Einfachheit der Kost die Grundbedingung jeder Heilung. Wenn also unter geeigneten Umständen dem Patienten z. B. eine Auswahl von drei oder viererlei Speisen und Getränken gelassen ist, welche ja bei den öfteren Besuchen des Arztes nach Befinden verändert werden können, so liegt doch darin bestimmt keine Zumuthung für das Gedächtniß des Patienten oder seiner Umgebung. Eine bedeutend ausgedehntere Auswahl hat aber, ohne irgend einen wesentlichen Nutzen zu bieten, in solchen Fällen das Nachtheilige, daß der Patient leicht zu